

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/11 B

L 6 SB 3577/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 1264/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 15.12.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung des Grades der Behinderung von wenigstens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör mit der Begründung, das LSG habe seinem Antrag auf ergänzende Befragung des Sachverständigen Dr. K. , den er zuletzt mit Schriftsatz vom 27.9.2010 gestellt habe, nicht entsprochen.
- 4 Bei der vom Kläger geltend gemachten Verletzung seines Rechts auf Ladung und mündliche Befragung des Sachverständigen nach § 116 Satz 2, § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO handelt es sich um eine besondere Ausformung seines Anspruchs auf Gewährung auf rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Der Kläger hat auch durchaus geltend gemacht, dass er schon vor dem Sozialgericht (SG) erfolglos die mündliche Befragung des Sachverständigen Dr. K. beantragt gehabt habe (vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2). Er hat indes nicht dargestellt, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich in diesem Punkt vor dem LSG rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Hierzu hätte er, da das LSG nach § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entschieden hat, wofür eine vorherige Anhörung der Beteiligten zwingend vorgeschrieben ist (s § 153 Abs 4 Satz 2 SGG), zumindest darlegen müssen, dass er nach Erhalt der gerichtlichen Anhörungsmitteilung den Antrag auf Befragung des Sachverständigen erneuert habe. Das ist nicht geschehen.
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

